

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 16. September 1992

33. Stück

40. Gesetz: Wiener Abgabenordnung; Änderung.

40.

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/1988 und die Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 49/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in den §§ 54 ff. bezeichneten Vertreter und sonstigen Verpflichteten haften neben den Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern und sonstigen Verpflichteten auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei den Abgabepflichtigen nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkursöffnung.“

3. Im § 9 entfällt das Wort „vorsätzlicher“.

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

1. für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;
 2. für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren,
- mit folgenden Einschränkungen:

Der Erwerber haftet für die Abgabenrückstände jedes Kalenderjahres bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im erworbenen Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger.“

5. § 14 lautet:

„§ 14. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.“

6. Dem § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die gleiche Pflicht trifft Personen, denen die Bestellung von Vertretern juristischer Personen zukommt, wenn kein Vertreter bestellt ist. Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich Einfluß nehmen, haben sie diesen Einfluß dahingehend auszuüben, daß diese Pflichten erfüllt werden.“

7. § 57 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vertretungsbefugnis ist über Aufforderung der Abgabenbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.“

8. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestellung eines Vertreters gilt auch als Erteilung der Zustellvollmacht an diesen Vertreter, solange nicht ein eingeschränkter Vollmachtumfang bekanntgegeben wird.“

9. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Als schriftlich gilt auch die telegraphische, fernschriftliche oder nach Maßgabe der bei der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch eine auf jede technisch mögliche Weise erfolgte Einreichung der Anbringen.“

10. In § 59 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „wie auch das Fehlen einer Unterschrift“.

11. § 59 Abs. 4 lautet:

„(4) Erachtet die Abgabenbehörde die Bestätigung eines schriftlichen Anbringens durch eine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift für erforderlich oder fordert sie gemäß § 57 Abs. 1 eine Vollmacht an, so gelten für die Beibringung der Unterschrift oder der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.“

12. In § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der derzeit geltenden Fassung“ durch „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989“ ersetzt.

13. § 121 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung einschließlich des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen.“

14. § 156 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 51) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, durch jede Selbstbemessung sowie durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (§ 59 Abs. 1) unterbrochen.“

15. § 156 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches wegen einer Aussetzung der Entscheidung (§ 216) oder innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.“

16. § 160 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, abhängig gemacht werden. Für die Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen in Höhe von 6% über dem während des

Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank zu entrichten, wenn der Betrag, für den die Zahlungserleichterung gewährt wird, 1 000 S übersteigt. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben.“

17. § 164 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so steht für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.“

18. Dem § 164 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückzuweisen ist.“

19. Dem § 166 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld ist der Säumniszuschlag, der auf den Minderungsbetrag entfällt, abzuschreiben.“

20. Dem § 171 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn es die Abgabenbehörde für zweckmäßig erachtet, kann sie die Haftung für Teile der Abgabenschuld auch in gesonderten Bescheiden geltend machen. Ein erfüllter Ausgleich oder Zwangsausgleich hindert nicht die Geltendmachung von Haftungen.“

21. Dem § 177 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt jedoch nur für einen innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag und nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückzuweisen ist.“

22. § 184 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 149 Abs. 2 und 150, unterbrochen, ebenso durch jede Entrichtung von Abgaben. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt gegen alle Gesamtschuldner, auch wenn sie im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht Gesamtschuldner waren. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

23. Im § 188 entfällt der zweite Satz.

24. Dem § 191 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.“

25. § 193 lautet:

„§ 193. (1) Wer zur Berufung gegen einen Haftungsbescheid (§ 171) befugt ist, kann innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenbescheid (§ 146) berufen, wenn ein solcher bereits ergangen ist oder die Abgabe erstmals durch den Haftungsbescheid festgesetzt wurde.

(2) Einem gemäß Abs. 1 zur Berufung Befugten ist ein vorangegangener Abgabenbescheid zur Kenntnis zu bringen. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(3) Wurde die Abgabe durch Selbstbemessung (§§ 149 und 150) festgesetzt, so steht auch dann, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, dem zur Berufung gegen den Haftungsbescheid Befugten noch innerhalb der Berufungsfrist das Recht zur Berichtigung der Abgabenerklärung zu. Durch eine solche Berichtigungserklärung wird die Verjährung neu in Lauf gesetzt. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Wird gemäß § 171 die Haftung in Teilen geltend gemacht, so stehen die Rechte nach Abs. 1 bis 3 hinsichtlich der davon jeweils betroffenen Abgabefestsetzung nur anlässlich des ersten Haftungsbescheides zu.

(5) Die Rechte nach Abs. 1 bis 3 stehen Personen, die einer Berufung gegen den Abgabenbescheid beigetreten sind oder während des ganzen Laufes der Berufungsfrist gegen den Abgabenbescheid oder während der ganzen Zeit von der Abgabefestsetzung durch Selbstbemessung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist dem in den §§ 54 bis 56 umschriebenen Personenkreis angehört haben, nicht zu.

(6) Eine Berufung nach Abs. 1 ist insoweit als unzulässig zurückzuweisen, als der Haftungsbescheid eingeschränkt oder behoben wird. Unter der gleichen Voraussetzung verliert eine von dem zur Haftung Herangezogenen abgegebene Berichtigungserklärung (§§ 149 und 150) ihre Wirkung, ohne daß es diesbezüglich einer gesonderten Erledigung bedarf.“

26. § 195 lautet:

„§ 195. Die Berufung muß die Bezeichnung des Bescheides enthalten, gegen den sie sich richtet.“

27. § 209 erster Satz lautet:

„Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden

Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit gegenstandslos, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt.“

28. § 210 lautet:

„§ 210. Wenn eine Berufung nicht dem im § 195 umschriebenen Erfordernis entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieses inhaltlichen Mangels mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.“

29. § 211 lautet:

„§ 211. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung.

(2) Gegen eine Berufungsvorentscheidung kann innerhalb der unerstrekbaren Frist von einem Monat beantragt werden, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Das Antragsrecht steht dem Berufungswerber zu und ferner auch jedem, gegen den die Berufungsvorentscheidung wirkt. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 rechtzeitig eingebracht, so gilt die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt; die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung bleibt jedoch bis zur neuerlichen Entscheidung über die Berufung unberührt.

(4) Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gemäß Abs. 2 gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge.

(5) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wird, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Gleiches gilt im Falle eines zeitgerecht eingebrachten Antrages nach Abs. 2.“

30. Dem § 216 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Aussetzung der Entscheidung kann auch von der Abgabenbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Dieser Bescheid tritt außer Kraft, sobald eine Partei die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragt.“

„Ein milderer Grad des Verschuldens hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht.“

Artikel II

Art. IZ 2 und 3 findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Pflichtverletzung nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes begangen wurde.

31. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion